



Landesbehindertenrat
Spitzenverband der Behinderten-Selbsthilfe
in Nordrhein-Westfalen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/406

A01

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Landtag NRW
Vorsitzende
Frau Heike Gebhard MdL

Per E-Mail an anhoerung@landtag.nrw.de

27. 02. 2018

Anhörung A01 - 07. 03. 2018 Drucksache 17/1414
Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz Gesetzesentwurf
der Landesregierung (AG BTHG NRW)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir zum o.a. Gesetzesentwurf Stellung. Dabei verweisen wir auf unsere Stellungnahmen vom 14. 06. 2017 und vom 14. 09. 2017 und darüberhinaus auf die vorliegenden Stellungnahmen unserer Mitgliedsverbände.

Wir begrüßen die geplante Mitwirkung der Menschen mit Behinderung, jedoch ist Art und Umfang dieser Mitwirkung im Gesetz nicht definiert.

Deshalb nehmen wir heute nur Stellung zu § 7 Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung.

„Nach § 131.2 SGB IX sind die Landesverbände der Menschen mit körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen zu beteiligen...“

Diese Aufzählung umfasst unserer Meinung nach weder alle wesentlichen Formen der Beeinträchtigungen noch alle Lebensbereiche, in denen eine gleichberechtigte und selbstbestimmte NRW Teilhabe erreicht werden soll, außerdem sind wichtige, sozialpolitisch erfahrene Verbände nicht einbezogen, die behinderungsübergreifend seit Jahrzehnten tätig sind.

Deshalb schlägt der Landesbehindertenrat NRW folgende Organisationen vor:

Autismus Landesverband NRW, Aktion Psychisch Kranke, Blinden und Sehbehindertenverband NRW, Landesarbeitsgemeinschaft NRW (= Landesverband) Gemeinsam leben - Gemeinsam lernen, Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe NRW, Landesbehindertenrat NRW, Landesverband der Gehörlosen NRW, Landesverband Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderungen NRW Lebenshilfe NRW, Lernen Fördern - Landesverband zur Förderung von Menschen mit Lernbehinderung NRW, Selbstbestimmt Leben NRW, SoVD, VdK.

Landesbehindertenrat e.V.
Spitzenverband der
Behinderten-Selbsthilfe
in Nordrhein-Westfalen

Landesgeschäftsstelle:

Neubrückenstr. 12-14
48143 Münster
Tel.: 02 51/5 40 18
Fax: 02 51/51 90 51
E-Mail: info@lbr-nrw.de

Zweigstellen:

Fürstenwall 132
40217 Düsseldorf
Tel. 02 11/38 412-41
Fax 02 11/38 412-66

Abstr. 21
50354 Hürth
Tel. 0 22 33/93 245-0
Fax 0 22 33/93 245-10

Bankverbindung:
Sparkasse Münsterland Ost
SWIFT-BIC: WELADED1MST
IBAN: DE92 4005 0150 0000
0708 62

Gertrud Servos
Vorsitzende
servos@awoneuss.de
0170 1094947

Horst Prox
1. Stellv. Vorsitzender
Schriftführer

Friedrich-Wilhelm Herkelmann
2. Stellv. Vorsitzender
Schatzmeister

Mitglieder:

Landesarbeitsgemeinschaft
SELBSTHILFE NRW e.V.

Landesverband
Interessenvertretung
Selbstbestimmt Leben
in NRW e.V.

Lebenshilfe für Menschen
mit geistiger Behinderung
Landesverband NRW e.V.

Netzwerk von Frauen und Mädchen
mit Behinderung/ chronischer
Erkrankung NRW

Sozialverband Deutschland
Landesverband NRW e.V.

Sozialverband VdK
Landesverband NRW e.V.

Die geschäftsführende Koordinierung sollte dem Landesbehindertenrat NRW übertragen werden.

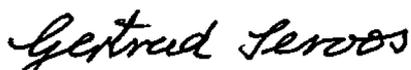
Zur Vorbereitung wurden bereits 2 Sitzungen durchgeführt; der Entwurf einer Geschäftsordnung liegt vor, den wir gerne in der Anhörung vorstellen.

Wenn das Parlament unserer Vorstellung zustimmt, ist die erste vorbereitende Sitzung als „Vollversammlung“ am 19. März 2018 geplant. Entsprechend der bereits stattfindenden vorbereitenden Gespräche zu den Rahmenvereinbarungen zwischen der Wohlfahrtspflege, den beiden Landschaftsverbänden und den Vertretern des Städte- und Gemeindebundes schlägt der Landesbehindertenrat NRW vor, dass die Menschen mit Behinderungen in den geplanten Gremien und Arbeitsgruppen jeweils mit 2 themen- und sachbezogen gewählten Personen vertreten sind und sich gegenseitig vertreten können. Zusätzlich erhalten die Selbstvertreter das Recht, bei Bedarf eine Expertin/ einen Experten ihrer Wahl zur Beratung hinzuzuziehen. Seit 1995 leistet der Landesbehindertenrat seine umfangreichen Aufgaben ehrenamtlich und ohne eigenen Etat.

Die neue Aufgabe müsste von der Landesregierung finanziert werden. Es entstehen Personalkosten, Verwaltungs- und Sachkosten sowie behinderungsbedingter Aufwand (zum Beispiel Gebärdensprachdolmetschung).

Damit die Umsetzung des BTHG auf Landesebene sinnvoll begleitet werden kann, sollte die Förderung zunächst für 2 Jahre vorgesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Gertrud Servos, Vorsitzende